

Vorblatt

Probleme:

Der seit dem Jahre 1999 unveränderte Wert des Haftungsrahmens bedarf einerseits einer Valorisierung und andererseits einer den Erfordernissen der Förderungsabwicklung angepassten Erweiterung.

Aufgrund der Neufassung des BMG ist eine Änderung der Bezeichnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur auf Bundesminister für Wissenschaft und Forschung erforderlich.

Die Ausübung der Gesellschafterrechte der Forschungsförderungsgesellschaft mbH oblag schon bisher dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit und dem Bundesminister für Verkehr, Infrastruktur und Technologie, jedoch korrespondiert die Regelung der Bestellung des Aufsichtsrates wenig mit der gemeinsamen Eigentümervertretung.

Ziel:

Ziel der Änderungen des Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetzes ist die Anpassung der Zahlenwerte in den Haftungsbestimmungen, sowie eine Neuregelung der Bestellung des Aufsichtsrates, welche die gemeinsame Eigentümervertretung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit und des Bundesministers für Verkehr, Infrastruktur und Technologie widerspiegelt. Ferner wird die Bezeichnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur entsprechend der BMG-Novelle auf Bundesminister für Wissenschaft und Forschung geändert.

Inhalt:

Mit den Änderungen des Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetzes soll den oben formulierten Zielen entsprochen werden.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die Änderungen dienen der Verbesserung der Rahmenbedingungen für die österreichische Wirtschaft. Sie tragen damit mittelbar dem Gedanken Rechnung, den Wirtschaftsstandort Österreich zu stärken.

Kosten:

keine

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Der seit dem Jahre 1999 unveränderte Wert des Haftungsrahmens bedarf einerseits einer Valorisierung und andererseits einer den Erfordernissen der Förderungsabwicklung angepassten Erweiterung.

Aufgrund der Neufassung des BMG ist eine Änderung der Bezeichnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur auf Bundesminister für Wissenschaft und Forschung erforderlich.

Die Ausübung der Gesellschafterrechte der Forschungsförderungsgesellschaft mbH oblag schon bisher dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit und dem Bundesminister für Verkehr, Infrastruktur und Technologie, jedoch korrespondierte die Regelung der Bestellung des Aufsichtsrates wenig mit der gemeinsamen Eigentümerversammlung.

Für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft wird die Anpassung der Zahlenwerte in den Haftungsbestimmungen, sowie eine Neuregelung der Bestellung des Aufsichtsrates, welche die gemeinsame Eigentümerversammlung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit und des Bundesministers für Verkehr, Infrastruktur und Technologie widerspiegelt, vorgenommen. Ferner wird die Bezeichnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur entsprechend der BMG-Novelle auf Bundesminister für Wissenschaft und Forschung geändert.

Besonderer Teil:**Zu Art. I Z 2 (§ 3 Abs. 2):**

Es wird nun auch ausdrücklich auf die internationale Tätigkeit der FFG Bezug genommen, die unter anderem durch die Tätigkeit des Bereichs Europäische und internationale Programme im Zusammenhang mit dem Forschungsrahmenprogramm der Europäischen Kommission, die verstärkte internationale Vernetzung im Forschungsbereich und die Teilnahme an ERA-Nets (European Research Area Networks for Exchange of Technology), der Europäischen Kommission gegeben ist.

Zu Art. I Z 3 (§ 3 Abs. 2 Z 8):

Die ergänzende Bestimmung berücksichtigt die im Regierungsprogramm beschlossene Übertragung der Verwaltung und Abwicklung des Energie- und Klimaschutzfonds an die FFG.

Zu Art. I Z 4 und 5 (§ 6 Abs. 2 und Abs. 6):

Die Bestellung des Aufsichtsrates korrespondieren nun mit der gemeinsamen Eigentümerversammlung. Die Mitglieder werden wie bei der AWS für fünf Jahre bestellt.

Zu Art. I Z 6 und 9 (§ 8 Abs. 3 und § 18 Abs. 1 Z. 3):

Änderung der Bezeichnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur entsprechend der BMG-Novelle auf Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

Zu Art. I Z 7 (§ 11 Abs. 2):

Die Änderung des Betrages beinhaltet einerseits eine Valorisierung des seit dem Jahr 1999 unveränderten Wertes, andererseits eine den Erfordernissen der Förderungsabwicklung angepasste Erweiterung des Haftungsspektrums, das dem Bund keine Mehrkosten verursacht.

Zu Art. I Z 8 (§ 11 Abs. 3):

Rundung auf ganze 10 Mio. €

Formatiert: Schriftart: Fett